

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung; KKV)

Änderung vom 13. Februar 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer Revisionsstelle hinterlegt ist, hervorgeht, dass:

Art. 42 Bst. b Ziff. 3

Die Hauptverwaltung der Fondsleitung liegt in der Schweiz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- b. Für jeden von ihr verwalteten Anlagefonds werden mindestens folgende Aufgaben in der Schweiz wahrgenommen:
 - 3. Bewertung der Anlagen,

Art. 63 Abs. 3 Bst. b

³ Die Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen ist zuständig für die Änderung des Anlagereglements, sofern die Änderung:

- b. die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre berührt; oder

Art. 86 Abs. 2 Einleitungssatz

² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung auf deren Namen unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds oder auf den Namen der SICAV im Grundbuch eingeschrieben werden, gelten:

¹ SR 951.311

Art. 100 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. b

¹ Übrige Fonds für traditionelle Anlagen dürfen:

- b. höchstens 60 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;

² Übrige Fonds für alternative Anlagen dürfen:

- b. höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;

Art. 127 Sachüberschrift

Bezeichnung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage

(Art. 120 Abs. 2 Bst. c und 122 KAG)

Art. 131 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 133 Abs. 3 erster Satz

³ Der Vertreter reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der Aufsichtsbehörde unverzüglich ein, meldet ihr Änderungen der massgeblichen Dokumente unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen. ...

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

13. Februar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova